

**Die Redaktions-Hotline des VSRW Verlags
in Kooperation mit der Taxperts Rechtsberatung GmbH
Der „Sparrings-Partner für Steuerberater“**

**NEWSLETTER +++ NEWSLETTER +++ NEWSLETTER +++ NEWSLETTER +++
JULI 2011**

**Tod eines Gesellschafters:
Wie das „Überleben“ einer GmbH gesichert werden kann**

Was soll beim Tod eines Gesellschafters geschehen? Soll die Gesellschaft aufgelöst werden, soll der Erbe des Gesellschafters aus der Gesellschaft ausscheiden oder soll die Gesellschaft mit dem oder den Erben fortgesetzt werden? Die Antwort auf diese Fragen bedarf sorgfältig aufeinander abgestimmter Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag), die weit über die reine Nachfolgeregelung hinausgehen.

Die Geschäftsanteile einer GmbH sind **frei vererblich**, gehen also beim Tode des Gesellschafters auf dessen Erben – bei mehreren Erben in Erbengemeinschaft – über. Das ordnet § 15 Abs. 1 GmbH-Gesetz ausdrücklich an und kann durch den Gesellschaftsvertrag nicht abbedungen werden.

In der Praxis kann es jedoch nur selten bei der gesetzlichen Regelung verbleiben: Denn **die unbeschränkte Erbfolge führt zu einem unkontrollierten Gesellschafterbestand**, der die personale Struktur gefährden und der GmbH ungewollte Mitgesellschafter in beliebiger Anzahl bescherehen kann. Und bis zur endgültigen Klärung der Erbfolge besteht eine Unsicherheit darüber, wer die **Rechte aus dem Geschäftsanteil** wahrnehmen darf, die zu einer Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft führen kann. Diese Unsicherheit kann sich fortsetzen, wenn **Minderjährige** Geschäftsanteile erben.

Dringender Regelungsbedarf besteht daher für den Todesfall von GmbH-Gesellschaftern bezüglich folgender Punkte:

- Sicherstellung der Fortführung der Gesellschaft,
- Kontrolle des Gesellschafterkreises,
- Verhinderung eines zu hohen Liquiditätsabflusses,
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft,
- Wahrung der Betriebsgeheimnisse.

Beraterhinweis:

Eine schnelle und unkomplizierte **Schwachstellen-Analyse** bieten wir Ihnen und Ihren Mandanten gerne im Rahmen unseres **Vertrags-Checks** auf www.taxperts-beratung.de. So kann schnell und kostenbewusst geklärt werden, ob Handlungsbedarf besteht und welche gesellschaftsrechtlichen Regelungen hier notwendig wären.

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH kann keinen Erben bestimmen, er kann aber festlegen, wer als Erbe des verstorbenen Gesellschafters nachfolgeberechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag kann die **Einziehung** des Anteils oder die **Abtretung** vorschreiben für den Fall, dass der Geschäftsanteil auf einen nicht nachfolgeberechtigten Erben übergeht.

Beraterhinweis:

Da eine Einziehung des Geschäftsanteils nicht möglich ist, wenn die Abfindung nicht gezahlt werden kann, ohne das zur Erhaltung des Stammkapitals notwendige Vermögen anzugreifen, ist zwingend neben der Einziehung die Zwangsabtretung in der Satzung vorzusehen.

Abfindungsklauseln sind in diesem Zusammenhang von besonderer Wichtigkeit, da im Falle der Einziehung dem nicht nachfolgeberechtigten Erben der Verkehrswert des Anteils sofort in voller Höhe zu zahlen ist.

Beraterhinweis:

Wird im umgekehrten Fall eine Abfindungsklausel gewählt, die eine Abfindung unterhalb des Verkehrswertes festlegt, kann dies beim Ausscheiden des Gesellschafters zu einem steuerpflichtigen unentgeltlichen Erwerb bei den verbleibenden Gesellschaftern bzw. dem erwerbenden Gesellschafter führen (vgl. § 7 Abs. 7 ErbStG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 ErbStG).

Neben den Abfindungen gibt es ein weiteres Szenario, das die Liquidität der Gesellschafter und damit möglicherweise auch die Liquidität der GmbH beeinträchtigen kann: das **Pflichtteilsrecht**. Besondere Fragen stellen sich hinsichtlich der kontinuierlichen Handlungsfähigkeit der GmbH, wenn GmbH-Anteile auf eine Erbengemeinschaft übergehen. Eine Verschärfung der Probleme ergibt sich mitunter auch dadurch, dass die nachfolgenden Erben noch **minderjährig** sind.

Beiden Szenarien kann und muss durch entsprechende Satzungsgestaltung Rechnung getragen werden.

Beraterhinweis:

Bei konkreten Fragestellungen Ihrer Mandanten stehen wir Ihnen gerne im Rahmen der **Redaktionshotline des VSRW-Verlages** und TAXperts Rechtsanwaltsgesellschaft auf www.gmbh-steuerpraxis.de und unter der **Telefon-Nr. 0228 95124-41** zur Verfügung; **diese ist für Abonnenten kostenfrei!**

Mit freundlichen Grüßen

TAXperts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & VSRW Verlag Dr. Hagen Prühs GmbH

Hinweis auf Verlagsprodukte:

Folgende **Verlagsprodukte** des VSRW Verlags (www.vsrw.de) bieten Ihnen zum vorliegenden Thema weiterführende Hinweise:

GmbH-Tip, Ausgabe 6/2011
Rhode - Die GmbH in der Unternehmensnachfolge (2009) – mit online Leseprobe

Gerne übersenden wir Ihnen bei Interesse ein **Lese-Exemplar** der Zeitschriften **GmbH-Chef** und **GmbH-Steuerpraxis**. Senden Sie hierzu einfach eine email an info@taxpert-beratung.de oder fordern Sie Ihr Lese-Exemplar über die Redaktionshotline an.